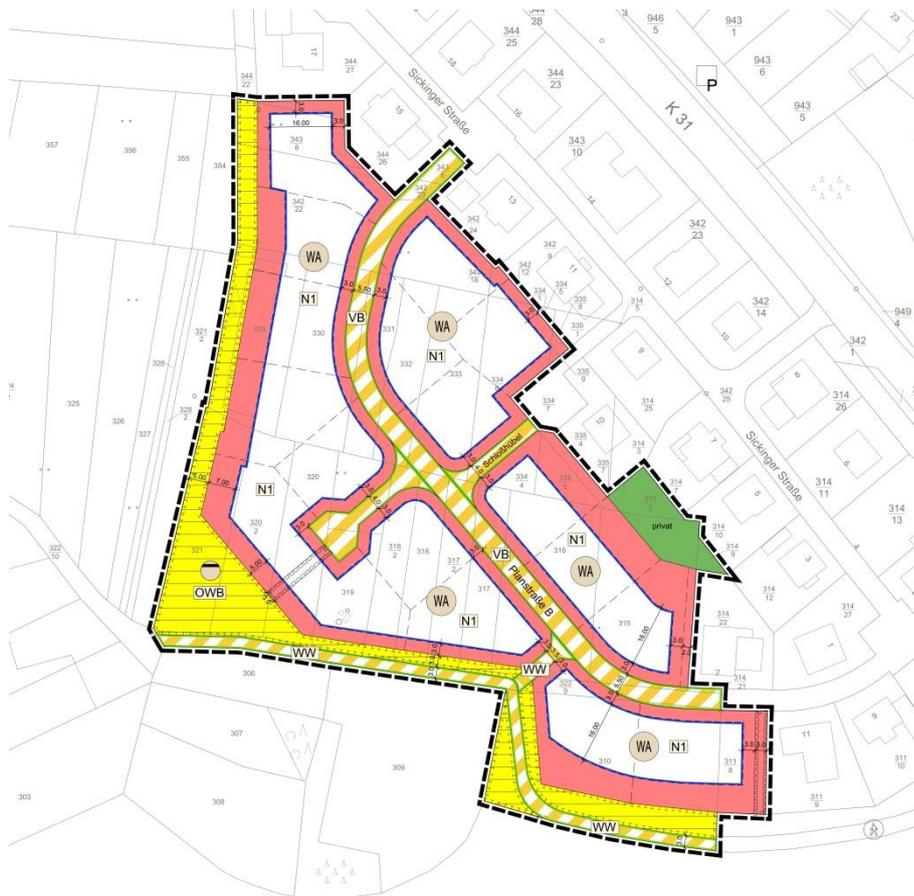




# Bebauungsplan "Ochsenweiderweg, 2. Änderung" in der Gemeinde Schallodenbach

## Textliche Festsetzungen (Entwurf)



Juli 2015



**Auftraggeber**

Ortsgemeinde  
Schallodenbach  
Kleine Gasse 4  
67701 Schallodenbach

Schallodenbach,

den

---

Herr Johannes Michel  
- Ortsbürgermeister -



## A Textliche Festsetzungen

### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S.358).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994.
- (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl. 2005, S. 387).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass Rheinland-Pfalz), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S.301).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402).
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung Ausgabe



- Juli 2002, Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung Ausgabe Mai 1987, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, Berlin.
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, Berlin.
  - DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, Berlin.
  - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503).
  - 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung Ausgabe Juni 1990.
  - VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen Ausgabe August 1987.

**Hinweis:**

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ochsenweiderweg, 1. Änderung" werden grundsätzlich auch für den Bereich der 2. Änderung übernommen. Es entfallen lediglich Festsetzungen, die räumliche Bereiche betreffen, welche nicht im Geltungsbereich der 2. Änderung liegen. Klarstellungen bzw. Ergänzungen erfolgen in I.1.1, 10. und II.1.1. Änderungen wurden in Kapiteln I.2.2 und II.1.1.1.



## **I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### **1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA**

(§ 4 BauNVO)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

**1.1.1** Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke).

**1.1.2** Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen) sind ausnahmsweise zulässig. Die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

### **2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### **2.1 Grund- und Geschossflächenzahl**

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist für die im Plan mit N 1 gekennzeichneten Flächen einheitlich mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6 festgesetzt. Die GRZ, GFZ und die Zahl der Vollgeschosse sind zulässige Höchstwerte.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind eingeschossig bis maximal 40 m<sup>2</sup> Grundfläche zugelassen.

##### **2.1.1 Grundflächenzahl**

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.



### **2.1.2 Geschossflächenzahl** (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschosse einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände einzurechnen.

### **2.2 Höhe der baulichen Anlagen**

Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen werden maximale Traufhöhen festgesetzt.

Gebäude	Talseitig der Erschließungsstraße max. TH t = 6,50 m	Bergseitig der Erschließungsstraße max. TH b = 8,50 m
---------	---	--

Die sich durch Pultdächer ergebenden Wandhöhen (WH PD) dürfen die festgesetzten Traufhöhen um bis zu 3,0 m überschreiten. Die Öffnungsseite des Pultdaches ist nur auf der TH b abgewandten und nach Norden (Nordost bis Nordwest) ausgerichteten Gebäudeseiten zulässig.

Bezugspunkt für die Traufhöhen ist die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche gemessen im Mittel der Gebäudelänge/Gebäudetiefe. Der Traufpunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Oberkante der Dachhaut.

### **2.3 Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Baugrundstück und Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

### **3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

### **4. Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Untergeordnete Bauteile gemäß § 8 Abs. 5 LBauO dürfen die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise um ein Maß von maximal 1,50 m überschreiten, jedoch nicht im Bereich der notwendigen Abstandsflächen.



**5. Stellung baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfistrichtung ist freigestellt.

**6. Flächen für Stellplätze und Garagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind in den vorderen (straßenzugewandten) Grundstücksbereichen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Der Stauraum vor den Garagen hat mindestens 5,0 m zu betragen. Es sind so viele Stellplätze herzustellen, wie aufgrund der Landesbauordnung (LBauO) und anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden, mindestens jedoch zwei Stellplätze pro Wohneinheit (einschließlich Besucherparkplatz). Statt der Stellplätze können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden, wenn ein Stauraum von mindestens 5 m hergestellt wird. Stellplätze oder Garagen sind nur in dem zuvor festgesetzten Umfang zulässig.

**7. Flächen für Nebenanlagen**  
(§ 14 BauNVO)

In den vorderen (straßenzugewandten) Grundstücksbereichen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden und Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 LBauO).

**8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind**  
(§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Auftrags- und Einschnittsböschungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden und nicht steiler als 1 : 1,5 anzulegen. Aufschüttungen und Abgrabungen an den natürlichen Geländeflächen sind zum Zweck der Gebäudeerrichtung bis maximal 1 m gestattet.

**9. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden als verkehrsberuhigte Bereiche mit Mischflächen ohne Trennung der Verkehrsarten bzw. Fußwege festgesetzt.



**10. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

**11. Grünordnerische Festsetzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**11.1** Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hausgarten maximal ... % zu befestigen (Sitzplätze, Wege, o. ä.). Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Fläche ist als Grünfläche anzulegen, ein Teil davon ist mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (z. B. auf Grundstücksgrenze zur Einfriedung; Beispiele siehe Pflanzliste). Dabei ist mindestens ein Baum I. oder II. Ordnung pro Grundstück vorzusehen; die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen ist auch möglich.

**11.2** Die Grünflächen im Westen, Süden und Südosten des Plangebietes dienen sowohl wasserwirtschaftlichen als auch landespflegerischen Zwecken, sodass sich die Bepflanzung an der Versickerungsfunktion orientiert. Hierbei sind die Mulden so anzulegen, dass zu den Außenseiten des Plangebietes hin eine mindestens einreihige (im Westen des Plangebietes), günstigenfalls jedoch zwei- und mehrreihige Strauchpflanzung möglich ist. Die zur Versickerung erforderlichen Muldenbereiche sollen mit einer Landschaftsrasenmischung für feuchte Standorte eingesät werden (z. B. RSM 7.1.2 oder für die Tiefpunkte der Mulden RSM 7.3). Die Strauchpflanzungen sind im Abstand von 1 m x 1 m auszuführen, um auf dem geringen, zur Verfügung stehenden Raum eine möglichst dichte Begrünung zu erzielen.

**12. Flächen für die Wasserwirtschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Im westlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes werden innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten nachrichtlich Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt. Die Form der Regenwasserbindung bleibt der technischen Ausführung in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung (SGD Süd) vorbehalten und wird nach anderen gesetzlichen Verfahren geregelt.



## **II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

### **1. Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

#### **1.1 Dach**

##### **1.1.1 Dachform**

Außer Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen. Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z. B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

##### **1.1.2 Dachneigung**

Die Dachneigungen sind als Mindest- bzw. Maximalwert entsprechend dem Eintrag in der Planurkunde festgesetzt. Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptkörpers zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörpers) unterordnen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen. Die Dachneigung der Garagen ist dem Hauptgebäude anzupassen.

##### **1.1.3 Dachaufbauten**

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z. B. Dachgauben) sind bei einer Dachneigung ab 30° zugelassen. Die Gaubenlänge (als Summenmaß der Länge der Einzelgauben) darf höchstens 2/3 der Traufhöhe betragen und diese nicht unterbrechen.

### **2. Fassadengestaltung**

Die Außenflächen der Bauwerke sind in hellem Putz oder leicht getönt auszuführen. (Bei Verputz, Verblendung, Verkleidung oder Anstrich der Außenwände sind grelle oder leuchtende Farben sowie glasierte Materialien untersagt). Ausnahmsweise können Klinker- und Holzverkleidungen zugelassen werden. Fassadenbegrünungen sind ausdrücklich erwünscht.



- 3. Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen**  
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- 3.1** Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (die Flächen mit Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB wurden bereits abgezogen) sind als Hausgarten maximal 10 % zu befestigen (Sitzplätze, Wege o. ä.). Mindestens 70 % der nicht überbaubaren Fläche ist als Grünfläche anzulegen. Dabei ist mindestens ein Baum I. oder II. Ordnung vorzusehen; die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen ist auch möglich.
- 3.2** Hof- und Terrassenflächen, Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z. B. Gittersteine, breittufiges Pflaster oder in Form von Fahrspure) zu erstellen. Die befestigten Flächen sind so anzulegen, dass das Oberflächenwasser in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden kann bzw. den Gartenflächen zugeführt wird. Offene Mulden sind mit Kräuterrasen einzusäen.
- 3.3** Fußwege sind mit wassergebundener Decke anzulegen.
- 3.4** Die Grundstücke können eingefriedet werden. Feste Sockel dürfen nur entlang den Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 40cm errichtet werden. Zäune sollen mit Sträuchern und Gehölzen abgepflanzt werden, die ausschließliche Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist entlang der Verkehrsflächen untersagt. Für die äußere Farbgestaltung der Einfriedungen gilt Ziffer II. 1 "Fasadengestaltung" dieser Festsetzungen. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m über OK Straße nicht überschreiten.
- 3.5** Stützmauern sind nur als Flügelmauern im Bereich der Garagenzufahrten gestattet.



## **B HINWEISE**

### **1. Denkmalschutz/ Funde**

Erdarbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig anzuzeigen. Zutage kommende archäologische Funde sind unverzüglich zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß §§ 16-21 DSchPflG wird hingewiesen.

2. Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwertung zu lagern.
3. Der anfallende Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit in die Gestaltung der privaten Grünfläche zu integrieren und einer unmittelbaren Verwendung zuzuführen.
4. Die Begrünung von Dächern und Fassaden ist ausdrücklich erwünscht.
5. Der Fußweg ist in wassergebundener Wegedecke oder mit in Sand verlegtem, möglichst breitflächigem Pflaster oder Plattenbelag oder anderen wasserdurchlässigen Belägen anzulegen. Bodenversiegelnde, ganzflächig verarbeitete Materialien wie Beton, Asphalt oder Betonunterbauten sind nur zu verwenden, wenn dies zur Sicherung der tatsächlichen Nutzungsintensität unvermeidlich ist.
6. Den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein zusätzliches Wasser aus dem Baugebiet zugeführt werden.
7. Die Ableitung von Drainagewässern in das Kanalnetz ist nicht gestattet. Zum Schutz gegen Vernässung sind Unterkellerungen in Form von wasserdichten Wannen o. ä. auszubilden.
8. Die Form der Regenwasserbindung bleibt der technischen Ausführung in Abstimmung mit der SGD Süd vorbehalten und wird nach anderen gesetzlichen Verfahren geregelt.
9. Die bei dem Baugrubenaushub anfallenden Erdmassen sollen, soweit möglich, auf den Baugrundstücken eingebaut und landschaftsgerecht modelliert werden.
10. Die Begrünung von Mauern, Zäunen und Fassaden ist ausdrücklich erwünscht (geeignete Arten siehe Pflanzliste).



11. Es ist zu dulden, dass im Zuge des Straßenbaues Böschungen unterschiedlicher Tiefe auf den Privatgrundstücken zu liegen kommen.
12. Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund zu beachten.
13. Es werden orientierte Baugrunduntersuchungen empfohlen.

#### 14. **Pflanzliste**

Unter Berücksichtigung der natur- und kulturraumtypischen Gegebenheiten stehen zur Artenauswahl insbesondere folgende Gehölze zu Verfügung:

##### **Obstbäume**

Äpfel, z. B. Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Onario, Jakob Lebel

Birnen, z. B. Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne, Österreichische Weinbirne

Kirschen, z. B. Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche

Pflaumen, z. B. Hauszwetschge, Nancymirabelle

Walnuss

Wildobstarten, z. B. Speierling (geschützte Lagen); Vogelkirsche, Holzapfel

##### **Sträucher**

Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Salix caprea	Salweide



**Kletterpflanzen** (\* = brauchen Kletter-Rankhilfe)

Clematis montana Anemon	Waldrebe*
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe*
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Selbstklimmender wilder Wein "Veitchii"
Wisteria sinensis	Blauregen, Glyzine*
Lonicera caprifolium	Geißschlinge*
Ketterrosen*, z.B. "New Dawn", "Dortmund"	